

Satzung
über die 2. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Osterwick Nord“
im Ortsteil Osterwick vom

Gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023) in der zzt. gültigen Fassung und den §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I, S. 137), und Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuches an EU-Richtlinien vom 24.6.2004 (BGBl. I. S. 1359/Bekanntmachung der Neufassung am 23.09.2004, BGBl. S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung und § 86 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) in der zzt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am 06.03.2006 die nachfolgende Satzung, bestehend aus Text, Begründung und Planzeichnung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Osterwick Nord“ beschlossen.

§ 1

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Osterwick Nord“ bezieht sich auf den nördlichen Bereich des Plangebietes entlang des Wirtschaftsweges „Wiedings Stegge“.

§ 2

Im nördlichen Bereich des Plangebietes werden die Baugrenzen entsprechend der beigefügten Planzeichnung um einen Meter nach Norden verschoben.

Zudem wird in dem erweiterten Bereich die als „Pflanzgebot für Sträucher“ ausgewiesene Fläche in „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) umgewandelt.

§ 3

Im Übrigen gelten die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Osterwick Nord“ weiter.

§ 4

Die Planzeichnung (**Plan A** -Bestand-; **Plan B** -Änderung-) und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung

§ 5

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Osterwick Nord“ im Ortsteil Osterwick

Die Grundstücke, auf welche sich die Änderungen beziehen, befinden sich im Ortsteil Osterwick entlang des Wirtschaftsweges „Wiedings Stegge“. Der Änderungsbereich wird durch den Bebauungsplan „Osterwick Nord“ planerisch abgedeckt.

Im nördlichen Bereich des Plangebietes ist ein 5 m breiter Grundstücksstreifen festgesetzt als „Pflanzgebot für Sträucher“. Um eine bessere Ausnutzbarkeit der entlang des Wirtschaftsweges „Wiedings Stegge“ gelegenen Grundstücke zu erreichen, ist es notwendig, die Baugrenzen um einen Meter nach Norden zu verschieben und die dort als „Pflanzgebot für Sträucher“ ausgewiesene Fläche in „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) umzuwandeln.

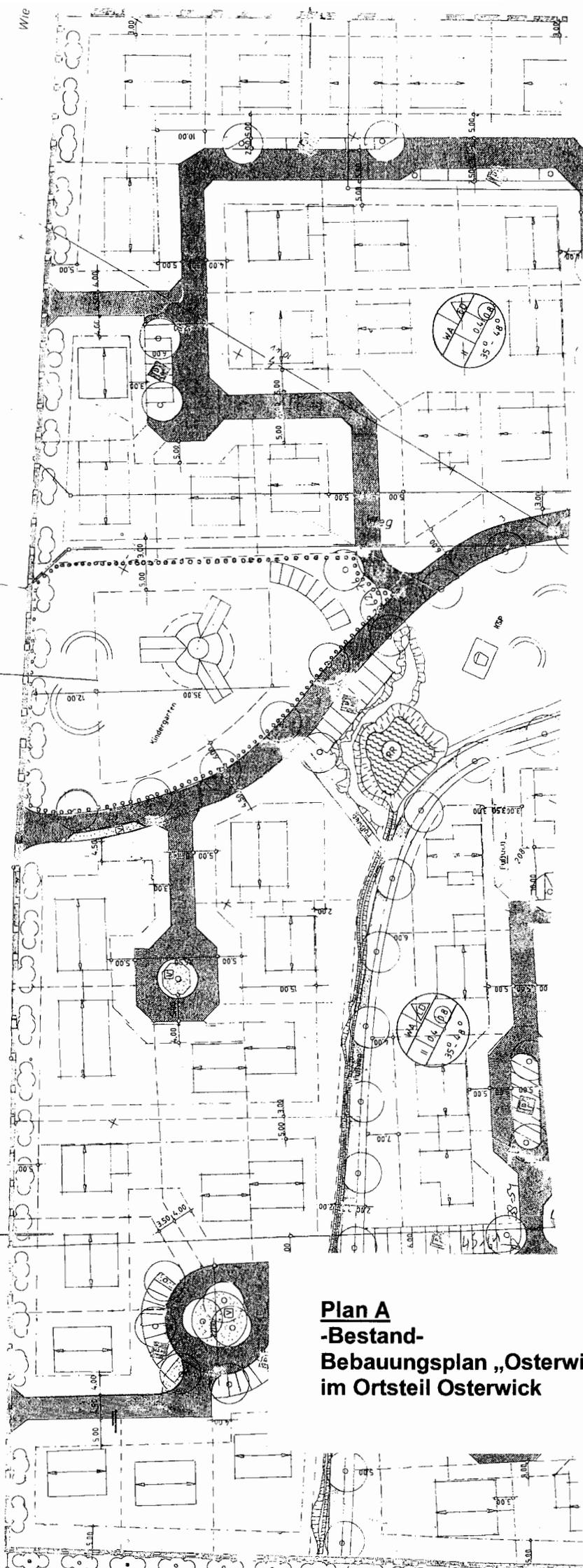
Vorraussetzung für die Durchführung eines vereinfachten Änderungsverfahrens ist nach § 13 BauGB, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und somit die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Konzeption unangetastet bleibt.

Städtebaulich ist diese Änderung zu vertreten.

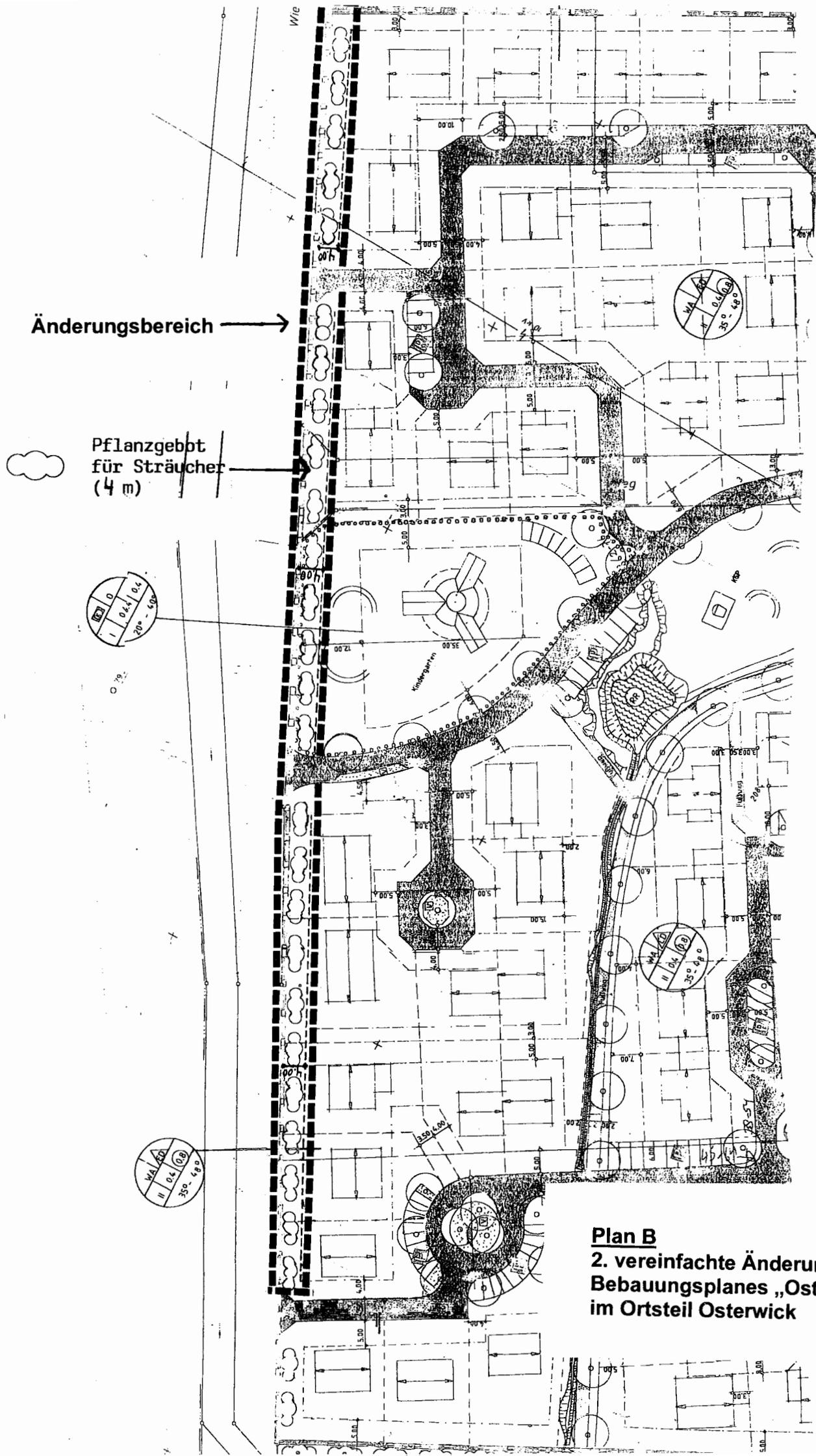
Auswirkungen auf Natur- und Landschaft ergeben sich nur unwesentlich. Nach § 13 Abs. 3 BauGB kann in einem vereinfachten Verfahren von der Notwendigkeit einer Umweltprüfung und eines Umweltberichtes abgesehen werden.

Im Übrigen gelten die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen weiter.

Pflanzgebiet
für Sträucher
(5 m)



Plan A
-Bestand-
Bebauungsplan „Osterwick Nord“
im Ortsteil Osterwick



Plan B
2. vereinfachte Änderung des
Bebauungsplanes „Osterwick Nord“
im Ortsteil Osterwick